



**Sozialausschuss 10. Juni 2021
Überblick über die
Neuregelungen des PsychKHG**

Überblick Neuregelungen PsychKHG

Basierend auf dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) vom 15. Oktober 2020, in Kraft getreten am 01. Januar 2021 obliegt die Planung und Koordination der Hilfen, die im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes erbracht werden sollen, den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (vgl. §4 Abs. 1 PsychKHG). Ziel ist es, dass psychisch erkrankte Menschen möglichst selbstbestimmt dort leben können, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben. Das PsychKHG löst das bisherige Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17. November 1995 ab, welches damit außer Kraft getreten ist.

Überblick Neuregelungen PsychKHG

§1 Anwendungsbereich	§2 Grundsätze
Hilfen, Schutzmaßnahmen, Unterbringung (Abs. 1)	Schutz der Menschenwürde (Abs. 1)
Psychisch erkrankte Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen eine psychische Krankheit, Störung oder Behinderung vorliegt. Hierzu zählt auch eine mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehende Abhängigkeit von Suchtstoffen (Abs. 2)	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 2)

Überblick Neuregelungen PsychKHG

Hilfeziele (§3 Abs. 1)

Behandlung der
Erkrankung

+

Verbesserung von
Teilhabemöglichkeiten

Heilung der Erkrankung
Verhütung deren Verschlimmerung
Linderung Krankheitsbeschwerden
Linderung gesellschaftliche Ausgrenzung
Ermöglichung selbständige Lebensführung
und gesellschaftliche Teilhabe



Foto: Pixabay

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Überblick Neuregelungen PsychKHG

Hilfeziele (§3)

Wohnortnahe Hilfen (Abs. 2)	Individueller Behandlungs,- Teilhabe,- und Pflegebedarf (Abs. 3)
Prävention Behandlung Wohnen Teilhabeförderung Pflege	abgestimmt und vereinbart mit der psychisch erkrankten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung koordiniert und nach Möglichkeit im unmittelbaren Lebensumfeld der psychisch erkrankten Person erbracht
Besondere Berücksichtigung der Belange von Kindern psychisch erkrankter Eltern (Abs. 4)	Freiwilligkeit der Annahme von Hilfen (Abs. 5)

Überblick Neuregelungen PsychKHG

Planung und Koordination der Hilfen (§4)

**Soll-Vorschrift
Gemeindepsychiatrischer Verbund
(GPV)**

**Pflichtaufgabe der
Selbstverwaltung
(Landkreise und kreisfreie Städte)
(Abs. 1)**

Präzisierung GPV (Abs. 2):
Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass die Leistungserbringer einen Gemeindepsychiatrischen Verbund bilden und eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abschließen, in ihrem Bereich die Versorgungsverpflichtung für eine möglichst wohnortnahe Versorgung und Unterstützung insbesondere chronisch psychisch erkrankter Personen zu übernehmen.

Überblick Neuregelungen PsychKHG

Planung und Koordination der Hilfen (§4)

<p>Koordinierungsstellen für Gemeindepsychiatrie</p> <p>Beiräte für psychische Gesundheit (Abs. 3)</p>	<p>Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) (Abs. 5)</p>
<p>Benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte (Abs.4)</p>	<p>Kostenbeteiligung des Landes (Abs. 6)</p>

Überblick Neuregelungen PsychKHG

- §5 regelt den Zuständigkeitsbereich der Sozialpsychiatrischen Dienste
- §6 regelt Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement
- §7 Landesbeirat für psychische Gesundheit
- §§8-10 regeln Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des SPDI
- §§11-14 regeln Voraussetzungen, Einrichtungen und Zweck der Unterbringung sowie Rechtsstellung der untergebrachten Person. Diese Vorschriften haben Auswirkungen auf die Arbeit der Besuchskommission.
- §15 Besuchskommissionen

Überblick Neuregelungen PsychKHG

§15 Besuchskommissionen

Neuregelung der Zusammensetzung:
Neue Anforderungen sind rot markiert

1. eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine **Fachärztin oder ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie**
2. eine **Betreuungsrichterin oder ein Betreuungsrichter**, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine **Familienrichterin oder ein Familienrichter**
3. eine psychiatrieeerfahrene Person
4. eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter

Überblick Neuregelungen PsychKHG

§15 Besuchskommissionen

Neuregelung der Zusammensetzung:
Neue Anforderungen sind rot markiert

5. eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann mit Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine Pflegefachfrau oder ein Pflegefachmann mit Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
6. eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut, beim Besuch einer Einrichtung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut mit Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
7. ein Vertreter oder eine Vertreterin, welche keiner Gruppierung nach den Ziffern 1 bis 6 angehören, je nach örtlichen Gegebenheiten.

Überblick Neuregelungen PsychKHG

- §§16-18 Zuständigkeit, Verfahren und vorläufige Unterbringung betreffen die Aufgabenbereiche der Unterbringungsbehörde, Justiz und der aufnehmenden Einrichtung (Klinik)
- §§19-25 Gestaltung der Unterbringung und Behandlung;
- §§26-28 Behandlungsbegleitende Sicherungsmaßnahmen;
- §§29-30 Beendigung der Unterbringung und Nachsorge;
fallen in den Zuständigkeitsbereich der aufnehmenden Einrichtung (Klinik) und unterliegen der Prüfung durch die Besuchskommission im Rahmen der jährlichen Besichtigung.
- §§31-33 Information und Datenschutz
- §§34-35 Kosten
- §§36-38 Schlussbestimmungen